

## **Spezielle Regeln für die Akkreditierung im Bereich Medizinprodukte „Materialien tierischen Ursprungs“**

---

**71 SD 3 022** | Revision: 1.2 | 16. Oktober 2013

### **Geltungsbereich:**

Die vorliegenden Speziellen Regeln legen Anforderungen an Zertifizierungsstellen für den Bereich der Richtlinie 2003/32/EG fest. Sie sind Sektorale Regeln im Sinne von § 5 Abs. 2 AkkStelleG. Sie gelten ergänzend zu den *Allgemeinen Regeln für die Akkreditierung im Bereich Medizinprodukte (71 SD 3 016)* und den *Regeln für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Bereich Medizinprodukte (71 SD 3 019)*.

**Datum der Ermittlung durch den Akkreditierungsbeirat: 27.08.2013**

Diese Regel wurde von der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) in den Regelermittlungsprozess eingebracht.

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Anforderungen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Mitgeltende Bestimmungen .....	4
<b>3</b>	<b>Anforderungen an die Organisation.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Anforderungen an die Ressourcen .....</b>	<b>4</b>
5.1	Leiter und stellvertretender Leiter der Zertifizierungsstelle für diesen Bereich .....	4
5.2	Auditteam .....	5
5.3	Fachexperten .....	5
5.4	Zertifizierer.....	7
<b>6</b>	<b>Anforderungen an die Zertifizierungsverfahren .....</b>	<b>7</b>
6.1	Zertifizierung eines Qualitätssicherungssystems.....	7
6.2	Zertifizierung von Medizinprodukten .....	8
6.3	Bescheinigungen .....	9
6.4	Überwachung.....	9
6.5	Verlängerung.....	9

## 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Speziellen Regeln legen Anforderungen an Zertifizierungsstellen für den Bereich der Richtlinie 2003/32/EG<sup>1</sup> fest. Sie sind Sektorale Regeln im Sinne von § 5 Abs. 2 AkkStelleG<sup>2</sup>. Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen *Regeln für die Akkreditierung im Bereich Medizinprodukte (71 SD 3 016)* und den *Regeln für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Bereich Medizinprodukte (71 SD 3 019)*.

Für unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellte Medizinprodukte nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2003/32/EG der Kommission umfasst das Konformitätsbewertungsverfahren die Bewertung der Übereinstimmung mit den Grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG<sup>3</sup> und den Spezifikationen im Anhang der Richtlinie 2003/32/EG. Dabei sind die Definitionen des Artikels 2 der Richtlinie 2003/32/EG zu Grunde zu legen.

Mögliche Konformitätsbewertungsverfahren sind

- das Verfahren der EG-Konformitätserklärung (vollständiges Qualitätssicherungssystem) nach Anhang II der Richtlinie 93/42/EWG;
- das Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach Anhang III der Richtlinie 93/42/EWG in Verbindung mit dem Verfahren der EG-Prüfung nach Anhang IV der Richtlinie 93/42/EWG;
- das Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach Anhang III der Richtlinie 93/42/EWG in Verbindung mit dem Verfahren der EG-Konformitätserklärung (Qualitätssicherung Produktion) nach Anhang V der Richtlinie 93/42/EWG.

Zusätzlich hat der Hersteller das Verfahren zur Risikoanalyse und zum Risikomanagement nach dem Anhang der Richtlinie 2003/32/EG durchzuführen.

## 2 Allgemeine Anforderungen

Zusätzlich oder ergänzend zu den unter Abschnitt 2 der *Regeln für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Bereich Medizinprodukte (71 SD 3 019)* genannten gelten die folgenden Anforderungen:

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/32/EG der Kommission vom 23. April 2003 mit genauen Spezifikationen bezüglich der in der Richtlinie 93/42/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellte Medizinprodukte, ABl. Nr. L 105 vom 26. April 2003, S.18, gültig bis 28. August 2013; danach gilt Verordnung (EU) Nr. 722/2012 der Kommission vom 08. August 2012 über besondere Anforderungen betreffend die in der Richtlinie 90/385/EWG bzw. 93/42/EWG des Rates festgelegten Anforderungen an unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellte aktive implantierbare medizinische Geräte und Medizinprodukte, ABl. Nr. L 212 vom 09. August 2012, S.3

<sup>2</sup> Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz - AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625)

<sup>3</sup> Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, ABl. Nr. L 169 vom 12. Juli 1993, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/47/EG vom 05. September 2007, ABl. Nr. L 247 vom 21. September 2007, S. 21

## **2.1 Mitgeltende Bestimmungen**

Stellen müssen die einschlägigen zutreffenden Forderungen des MEDDEV guidance document 2.11/1 Application of Council Directive 93/42/EEC taking into account the Commission Directive 2003/32/EC for medical devices utilizing tissues or derivatives originating from animals for which a TSE risk is suspected<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

## **3 Anforderungen an die Organisation**

siehe 71 SD 3 019

## **4 Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem**

siehe 71 SD 3 019

## **5 Anforderungen an die Ressourcen**

Zusätzlich oder ergänzend zu den unter Abschnitt 3 der *Regeln für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Bereich Medizinprodukte (71 SD 3 019)* genannten gelten die folgenden Anforderungen:

### **5.1 Leiter und stellvertretender Leiter der Zertifizierungsstelle für diesen Bereich**

Der Leiter der Stelle und dessen Stellvertreter sowie die Verantwortlichen für die Autorisierung von Auditoren und Fachexperten müssen über die nachfolgend beschriebene Qualifikation verfügen:

Ausreichende Kenntnisse über Entwicklung, Herstellung, Kontrolle, Anwendung und Risiken von Medizinprodukten, die unter Verwendung von tierischem Gewebe hergestellt werden, sowie Kenntnisse auf dem Gebiet der Risikoanalyse und des Risikomanagements, um die Qualifikation des mit der Durchführung der Prüfungen und Bewertungen betrauten Personals sowie von Unterauftragnehmern beurteilen, ihre Arbeit überwachen und kompetent über die Annahme von Aufträgen in diesem Bereich entscheiden zu können.

---

<sup>4</sup> [MEDDEV 2.11/1 rev.2](#) January 2008 Application of Council Directive 93/42/EEC taking into account the Commission Directive 2003/32/EC for Medical Devices utilising tissues or derivatives originating from animals for which a TSE risk is suspected

## 5.2 Auditteam

Auditoren müssen über folgende Qualifikation verfügen:

- Durch einschlägige Weiterbildung erworbene vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Risikoanalyse und des Risikomanagements, Erfahrungen mit der Anwendung von Risikoanalyse und Risikomanagement bei Medizinprodukten mit Bestandteilen tierischer Herkunft nach Richtlinie 2003/32/EG sowie Erfahrung in der Anwendung der Normen DIN EN ISO 14971<sup>5</sup> und DIN EN ISO 22442, Teile 1 – 3<sup>6</sup>;
- Kenntnisse über Entwicklung, Herstellung, Kontrolle, Anwendung und Risiken von Medizinprodukten, die unter Verwendung von tierischem Gewebe hergestellt werden;
- Nachweislich aktuelle Kenntnisse der produktrelevanten Normen und normativen Dokumente sowie deren praktischer Anwendung.

Falls erforderlich, sind zusätzlich Fachexperten mit der unter 5.3 beschriebenen Qualifikation hinzuzuziehen.

## 5.3 Fachexperten

### 5.3.1 Fachexperten Richtlinie 2003/32/EG

Personal, das die Übereinstimmung der Dokumentation des Herstellers mit den Grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG und den Spezifikationen im Anhang der Richtlinie 2003/32/EG bewertet, oder Personal, das die Strategie des Herstellers zur Risikoanalyse und zum Risikomanagement nach den Vorgaben des Anhangs der Richtlinie 2003/32/EG beurteilt, muss über die nachfolgend beschriebene spezielle Qualifikation verfügen:

- Erfolgreich abgeschlossenes medizinisches, naturwissenschaftliches oder ingenieurwissenschaftliches Hochschul- oder Fachhochschulstudium, in besonderen Fällen auch gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten;
- Einschlägige Kenntnisse im Bereich des Medizinprodukterechtes (MPG, Richtlinien 93/42/EWG, 90/385/EWG<sup>7</sup>, 98/79/EG<sup>8</sup>, etc.) sowie verwandter Rechtsgebiete;

---

<sup>5</sup> DIN EN ISO 14971 : 2009-10 Medizinprodukte - Anwendung des Risikomanagements auf Medizinprodukte

<sup>6</sup> DIN EN ISO 22442 : 2008-03 Tierische Gewebe und deren Derivate, die zur Herstellung von Medizinprodukten eingesetzt werden -

Teil 1: Anwendung des Risikomanagements

Teil 2: Kontrollen der Beschaffung, Materialgewinnung und Handhabung

Teil 3: Validierung der Eliminierung und/oder Inaktivierung von Viren und Erregern der übertragbaren spongösen Enzephalopathie (TSE)

<sup>7</sup> Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte, ABl. Nr. L 189 vom 20. Juli 1990, S. 17; zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/47/EG vom 5. September 2007, ABl. Nr. L 247 vom 21. September 2007, S. 21

- Durch einschlägige Weiterbildung erworbene vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Risikoanalyse und des Risikomanagements, Erfahrungen mit der Anwendung von Risikoanalyse und Risikomanagement bei Medizinprodukten mit Bestandteilen tierischer Herkunft nach Richtlinie 2003/32/EG sowie Erfahrung in der Anwendung der Normen DIN EN ISO 14971 und DIN EN ISO 22442, Teile 1 – 3;
- Kenntnisse über Entwicklung, Herstellung, Kontrolle, Anwendung und Risiken von Medizinprodukten, die unter Verwendung von tierischem Gewebe hergestellt werden;
- Nachweislich aktuelle Kenntnisse der produktrelevanten Normen und normativen Dokumente sowie deren praktischer Anwendung.

Falls erforderlich, sind zusätzlich Fachexperten mit nachfolgend beschriebener Qualifikation hinzuzuziehen:

#### 5.3.2 Tierarzt oder Fachexperte mit vergleichbaren Spezialkenntnissen für Evaluierungen nach DIN EN ISO 22442-2

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Tiermedizin, in besonderen Fällen auch gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten;
- Mindestens 4-jährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Schlacht- und Fleischhygiene;
- Nachweislich aktuelle Kenntnisse im Tierseuchenrecht und Erfahrung in der Überprüfung von Schlacht- und Zerlegebetrieben;
- Einschlägige Erfahrung mit der Anwendung der Norm DIN EN ISO 22442-2.

#### 5.3.3 Fachexperte für Verfahren der Abreicherung bzw. Inaktivierung

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Medizin, Tiermedizin oder Biologie, in besonderen Fällen auch gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten;
- Mindestens 4-jährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Virologie, Mikrobiologie oder einem vergleichbaren Arbeitsgebiet;
- Nachweislich Spezialkenntnisse hinsichtlich der Abreicherung oder Inaktivierung von Viren und übertragbaren Krankheiten in tierischem Gewebe in industriellem Maßstab einschließlich der Validierung dieser Prozesse;
- Einschlägige Erfahrung mit der Anwendung der Norm DIN EN ISO 22442-3.

---

<sup>8</sup> Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika, ABl. Nr. L 331 vom 07. Dezember 1998, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl. Nr. L 188 vom 18. Juli 2009, S. 14

#### 5.3.4 Fachexperte klinische Anwendung

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium der Medizin, in besonderen Fällen auch gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten;
- Mindestens 4-jährige berufliche Tätigkeit in der Klinik;
- Nachweislich Spezialkenntnisse hinsichtlich der Anwendung von Medizinprodukten, die unter Verwendung von Gewebe tierischen Ursprungs hergestellt wurden.

#### 5.4 Zertifizierer

Die mit der Bewertung und Entscheidung betrauten Personen müssen über folgende Qualifikation verfügen:

- Erfahrungen auf dem Gebiet der Herstellung, Prüfung oder Anwendung von Medizinprodukten, die unter Verwendung von tierischem Gewebe hergestellt werden;
- theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Bewertung
  - der von den Herstellern eingesetzten Technologien und Methoden;
  - der Grundlegenden Anforderungen an Medizinprodukte, die unter Verwendung von tierischem Gewebe hergestellt werden;
  - von Risikoanalyse und Risikomanagement.

### 6 Anforderungen an die Zertifizierungsverfahren

Nähere Angaben zu den Aufgaben einer Zertifizierungsstelle bei einem Konformitätsbewertungsverfahren im Geltungsbereich der Richtlinie 2003/32/EG sind dem Abschnitt 4.0 "Evaluation by the Notified Body" der mitgeltenden Unterlage MEDDEV guidance document 2.11/1 zu entnehmen. Das Zertifizierungsverfahren der Stelle muss allen dort genannten Anforderungen gerecht werden.

Bei Medizinprodukten mit einem Stoff, der bei gesonderter Verwendung als Arzneimittel angesehen werden könnte, ist entsprechend Abschnitt 10.0 "Medical device with ancillary medicinal substance utilising material from TSE species" des Guidance Documents MEDDEV 2.11/1 vorzugehen.

Zusätzlich oder ergänzend zu den unter Abschnitt 6 der *Regeln für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Bereich Medizinprodukte (71 SD 3 019)* genannten gelten die folgenden Anforderungen:

#### 6.1 Zertifizierung eines Qualitätssicherungssystems

Bereits bei der Unterlagenprüfung hat die Stelle die Produktaspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen. Dabei hat die Zertifizierungsstelle insbesondere zu prüfen, ob sie

- die Gewinnung, Sammlung, Handhabung und Lagerung von Gewebe und/oder Zellen tierischer Herkunft auditieren muss;
- die Validierung von Abreicherungs- und/oder Inaktivierungsverfahren prüfen muss;
- klinische Experten beiziehen muss.

Bei der Auditierung der Herstellungsprozesse ist zu beachten, dass vor der Entscheidung über die Zertifizierung Stellen, in denen die Produktauslegung oder wesentliche Herstellungsschritte (z. B. Gewinnung des Rohmaterials, Fertigen, Reinigen/Sterilisieren, Konfektionieren) durchgeführt werden, auditiert wurden.

## **6.2 Zertifizierung von Medizinprodukten**

Bei der Prüfung der Auslegungsdokumentation sind folgende Punkte zu beachten:

- Ergänzend zu der Prüfung der Konformität mit den Grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG hat die Zertifizierungsstelle die Strategie des Herstellers zur Risikoanalyse und zum Risikomanagement entsprechend den Maßgaben des Artikels 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2003/32/EG zu beurteilen;
- Für jedes Produkt hat die Zertifizierungsstelle einen in der Guidance näher spezifizierten Summary Evaluation Report on the Assessment of a Medical Device by the Notified Body for Conformity with Council Directive 93/42/EEC and Commission Directive 2003/32/EC in englischer Sprache zu erstellen und zusammen mit den geforderten Angaben der Befugnis erteilenden Behörde ZLG zur Weiterleitung an das BfArM und die zuständigen nationalen Behörden der anderen Mitgliedsstaaten per E-Mail zu übersenden;
- Die Zertifizierungsstelle hat nach Übermittlung eines von der Befugnis erteilenden Behörde ZLG als vollständig und den Anforderungen genügend erachteten SER's die ihr von der ZLG zugesandten Stellungnahmen der zuständigen Behörden entsprechend Abschnitt 7.0 der mitgeltenden Unterlage "Application of Council Directive 93/42/EEC taking into account the Commission Directive 2003/32/EC for medical devices utilizing tissues or derivatives originating from animals for which a TSE risk is suspected" zu bearbeiten;
- Bei Medizinprodukten mit Ausgangsmaterialien, für die ein TSE-Eignungszertifikat der Europäischen Direktion für Arzneimittelqualität vorliegt, ist über die Befugnis erteilende Behörde ZLG nur dem BfArM ein Summary Evaluation Report vorzulegen;
- Die Zertifizierungsstelle hat für eventuell erforderliche Rückfragen die Dokumentation aufzubewahren, die Grundlage des Summary Evaluation Reports war.



### **6.3 Bescheinigungen**

Die Befugnis erteilende Behörde ZLG ist auf geeignete Weise über die Entscheidung in dem Konformitätsbewertungsverfahren zu informieren. Bei Ausstellung einer EG-Auslegungsprüfbescheinigung oder einer EG-Baumusterprüfbescheinigung ist der Befugnis erteilenden Behörde ZLG die Nummer der entsprechenden Bescheinigung in der DIMDI Bescheinigungen Datenbank mitzuteilen.

### **6.4 Überwachung**

Durch vertragliche Regelungen hat die Zertifizierungsstelle den Hersteller zu verpflichten, ihr wesentliche Änderungen im Sinne des Abschnitts 8.0 "Significant changes" der Guidance Documents MEDDEV 2.11/1 mitzuteilen. Falls erforderlich, hat dann die Zertifizierungsstelle die dort genannten Maßnahmen einzuleiten.

Bei Entdeckungen im Sinne des Abschnitts 11.0 "Discoveries" des Guidance Documents MEDDEV 2.11/1 ist wie dort angegeben zu verfahren.

### **6.5 Verlängerung**

Bei Verlängerungen von Bescheinigungen ist entsprechend den Vorgaben des Abschnitts 9.0 "Renewal of TSE-Certificates" des Guidance Documents MEDDEV 2.11/1 vorzugehen.